

Grenzen der Pressefreiheit

Verlag wird verurteilt, weil er das Kind von Fritz Wepper diffamierte

Das Kind des Schauspielers Fritz Wepper aus der drei Jahre währenden außerehelichen Beziehung mit Susanne Kellermann darf nicht als „Seitensprung-Kind“ bezeichnet werden. Dazu hat das Landgericht München I jetzt den Pabel-Moewig Verlag unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250 000 Euro verurteilt. Im August vergangenen Jahres hatte die in dem Verlag erscheinende Zeitschrift *Woche heute* auf ihrer Titelseite einen Artikel unter der Überschrift „Fritz Wepper. Vermessen! Sophie soll sein Seitensprung-Kind lieben“ angekündigt. Der Anwalt der Eltern, Norman Synek, hatte erklärt, dass die Bezeichnung „Seitensprung-Kind“ nicht nur „gezielt herabwürdigend“ sei. In der Gegenüberstellung zu der Halbschwester des Kindes, Sophie Wepper, werde zudem der Eindruck erweckt, als handle es sich bei der im Dezember 2011 geborenen Filippa „um ein Kind zweiter Klasse“. Das Mädchen war, vertreten durch ihre Eltern, Klägerin in dem Verfahren.

Der Pabel-Moewig Verlag hatte sich in dem Verfahren vor dem Hintergrund des Terroranschlags auf die Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* unter anderem auch auf die Pressefreiheit berufen. Weppers Anwalt Synek stellte hierzu fest, dass es die Pressefreiheit nicht gestatte, „kleine, wehrlose Kinder durch die Herabwürdigung von deren Person zur Auflagensteigerung zu missbrauchen“. Laut dem Urteil des Landgerichts München I stellt die Bezeichnung „Seitensprung-Kind“ eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar. In der mündlichen Verhandlung Mitte Januar hatte eine Vertreterin des Verlags den Standpunkt vertreten, dass „Seitensprung-Kind“ eine Meinungsäußerung sei, die keine Schmähkritik darstelle. Gleichwohl hatte sie eingeräumt, dass man diese Bezeichnung „mies“ finden könne. SAL